

**Förderverein
Leopoldschule
Weil am Rhein e.V.**

Förderverein Leopoldschule Weil am Rhein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Leopoldschule Weil am Rhein“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weil am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist, die Leopoldschule ideell und finanziell zu begleiten:
 - Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule
 - Soziale Förderung
 - Mithilfe bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum für unsere Kinder
 - Öffentlichkeitsarbeit (Präsentation der Schule nach außen)
 - Finanzierung und Unterstützung von Schulveranstaltungen und Projekten
 - Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Verein zur Förderung i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Ehrenmitgliedschaften können Personen gewährt werden, die sich um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Schuljahres, in dem der Austritt erklärt wird. Der Austritt muss bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Schuljahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es satzungsgemäße Verpflichtungen erheblich verletzt oder schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
4. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - einem Mitglied der Schulleitung
 - den Beisitzern (bis zu 10)

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder abstimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500,00 Euro (i.W. eintausendfünfhundert Euro), die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Beitragserhöhungen und Satzungsänderungen müssen unter wörtlicher Benennung der gewünschten Neuregelung mitgeteilt werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Erstattung des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand
 - Bekanntgabe der Jahresabrechnung durch den Kassierer
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes

§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehört insbesondere:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

§ 8 Ablauf der Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

3. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Für das Vereinsjahr werden ein Kassenprüfer für ein Jahr sowie ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Ab dem folgenden Vereinsjahr wird nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 11 Auflösung des Vereins

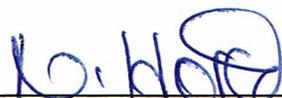
1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen ausschließlich an den Schulträger der Leopoldschule mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar im Sinne des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden.
3. Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zwecke und mit Angabe der Tagesordnung „Auflösung“ einen Monat vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lörrach.

Weil am Rhein, den 02.02.2022

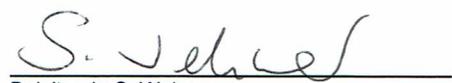

Vorsitzende B. Hinze-Rauchfuss

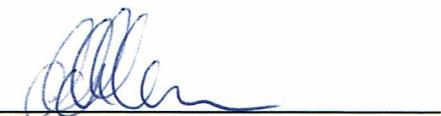

Stellvertretende Vorsitzende N. Horch


Kassenwart W. Fazis


Schriftführer A. Baßler


Mitglied der Schulleitung S. Hölscher


Beisitzerin S. Wehner


Beisitzerin M. Mauermann